

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Mai 2008

Nr. 2008/784

Einwohnergemeinde Breitenbach: Aufhebung der Konzession zur Entnahme von Grundwasser aus dem Pumpwerk (PW) Bodenacker durch die Einwohnergemeinde Breitenbach auf GB Breitenbach Nr. 2364

1. Erwägungen

- 1.1 Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 3141 vom 19. November 1984 der Einwohnergemeinde Breitenbach die Bewilligung im Sinne von § 14 Ziffer 1 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG; BGS 712.11) zur Grundwasserentnahme von maximal 400 l/min aus dem PW Bodenacker auf GB Breitenbach Nr. 2364 erteilt. Die Bewilligung wurde auf 30 Jahre befristet und ist noch bis 19. November 2014 gültig.
- 1.2 Die Einwohnergemeinde Breitenbach hat anlässlich des Augenscheins und der Besprechung vom 28. November 2007 das Amt für Umwelt mündlich um die Löschung der Konzession für die Grundwasserentnahme von GB Breitenbach Nr. 2364 und um den Erlass der Konzessions- und Nutzungsgebühren für den Grundwasserschacht ab dem 1. Januar 2008 gebeten.
- 1.3 Der Zweckverband Lüsseltaler Wasserversorgung (LWV) bezieht seit Jahren sein Wasser über die beiden Pumpwerke Längacker (Breitenbach) und Brislach (Kanton Basel-Landschaft) sowie die Hammerrainquellen (Erschwil). Im Rahmen der Aktualisierung der Grundwasserplanung der Einwohnergemeinde Breitenbach haben die LWV und die Einwohnergemeinde Breitenbach beschlossen, auf die Weiterverwendung des Pumpwerks Bodenacker, selbst für die Wasserbeschaffung in Notlagen gemäss Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen vom 20. November 1991 (VTN; SR 531.32), komplett zu verzichten. Die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Breitenbach wird durch die verbleibenden Pumpwerke und Quellen der LWV sichergestellt.
- 1.4 Die Löschung der Konzession zur Grundwasserentnahme für die Trinkwasserversorgung Breitenbach auf GB Breitenbach Nr. 2364 wurde im amtlichen Anzeiger der Einwohnergemeinde Breitenbach am 13. Dezember 2007 und im Amtsblatt am 14. Dezember 2007 publiziert. Die öffentliche Auflage nach § 8 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser vom 22. März 1960 (WRV; BGS 712.12) erfolgte sowohl in der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Breitenbach als auch im kantonalen Amt für Umwelt im Zeitraum vom 13. Dezember 2007 bis 10. Januar 2008.
- 1.5 Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen beim Bau- und Justizdepartement eingegangen.

- 1.6 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die Bewilligung zur Grundwasserentnahme im PW Bodenacker auf GB Breitenbach Nr. 2364 kann gelöscht werden. Auf die Erhebung der Nutzungs- und Konzessionsgebühren kann nach Abnahme des Anlagenrückbaus durch das Amt für Umwelt aufgrund des Nichtbezugs von Grundwasser verzichtet werden.

2. **Beschluss**

- 2.1 Die mit Beschluss des Regierungsrates Nr. 3141 vom 19. November 1984 der Einwohnergemeinde Breitenbach erteilte Bewilligung zur Grundwasserentnahme von maximal 400 l/min zur Trinkwassergewinnung auf GB Breitenbach Nr. 2364 wird gelöscht. Es gelten dabei folgende Auflagen und Bedingungen:
- 2.1.1 Sämtliche technische Anlagen, die der Förderung des Grundwassers dienen, sind zu entfernen.
- 2.1.2 Der Fassungsschacht ist durch das Abbrechen der Fassungswände bis auf einen Meter unter Terrain zurückzubauen.
- 2.1.3 Der verbleibende Teil des Fassungsschachtes ist mit sickerfähigem Kies bis oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels (HGW bei 393 müM) aufzufüllen.
- 2.1.4 Der ordentliche Rückbau des Fassungsschachtes ist dem Amt für Umwelt rechtzeitig im voraus zwecks Begleitung und Abnahme des Rückbaus bekannt zu geben.
- 2.1.5 Die jährlich wiederkehrende Nutzungs- und Konzessionsgebühr nach § 56 Ziff. 2 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11) wird ab 1. Januar 2008 erlassen.
- 2.2 Vorbehalten bleibt die Einwilligung des betroffenen Landeigentümers.
- 2.3 Die Einwohnergemeinde Breitenbach hat eine Genehmigungsgebühr von total Fr. 450.-- zu bezahlen. Publikationskosten werden keine erhoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

